

Klaus Harpprecht

## Die Europäische Ersatzverfassung und die Mythen des Udo di Fabio

### Ein notwendiger Nachtrag

Respekt! Unbekümmert um den Wahlkampf, der draußen die Gemüter mäßig erhitzte, formulierten die Experten des Parlamentes die neue Fassung der Begleitgesetze zum Vertrag von Lissabon, die das Verfassungsgericht gefordert hatte. Die Christdemokraten konnten gottlob die rabiate Vollbremsung der Europa-Politik durch die CSU verhindern. Die Lederhosengarde hätte das Werk der Vereinigung am liebsten mit einem Friedhofsjodler beerdigt. Und die Agrarsubventionen? Der neue Landesfürst Seehofer wiegelte zuletzt lieber ab. Vielleicht fiel ihm ein, dass die Großväter der johrenden Antieuropäer auch das Grundgesetz abgelehnt hatten: In einem Winkel der Bajuwarenssee drängt womöglich die alte Sünde nach einer europäischen Bestätigung des bornierten »Nein«, das sie mit der »Linken« verbindet. Wie ist Lafontaine bei dieser Bettgenossenschaft zumute? Die Bindung an Europa und seine Frankophilie schienen einst halbwegs zuverlässige Elemente seiner Persönlichkeit zu sein. Indes, die Persönlichkeit löste sich in einem Säuregemisch von Trotz und Opportunismus auf. Die Ost-Linke (gleich PDS) verhielt sich ohnedies so anti-europäisch, wie es der DDR-Tradition gemäß ist.

#### Die europäische Handlungsfreiheit bewahren

Man kann nur beten, dass die behutsame Formulierung der Begleitgesetze dem Karlsruher Gerichtshof genügen – und dass sie zugleich die europäische Handlungsfreiheit der Bundesregierung nicht mit Bleigewichten beschweren (vorausge-



**Klaus Harpprecht**

(\*1927) ist Mitherausgeber der *Neuen Gesellschaft/Frankfurter Hefte*, war Redenschreiber und Berater von Willy Brandt. Er ist seit langem als Journalist für zahlreiche Zeitungen tätig und seit 2007 Mitherausgeber der *Anderen Bibliothek*. Zuletzt erschienen: seine Biografie über Marion Gräfin Dönhoff.

setzt, dass sich der eitle Salonbayer Peter Gauweiler nicht durch eine weitere Klage in Szene setzt). Immerhin spornten das umstrittene Urteil und vor allem seine skandalöse Begründung manche unserer Staatsleute zu einem europäischen Bekenntnis an, wie es uns in dieser Entscheidung seit langem nicht mehr begegnet ist. Jürgen Rüttgers, Ministerpräsident von Nordrhein-Westfalen und inoffizieller Chef des Sozialflügels der CDU, verlangte in einem Kommentar nicht weniger, sondern »mehr Macht für Europa« und eine »weitere Vertiefung der europäischen Integration«, ja er wertet die Entscheidung des Verfassungsgerichtes als einen (indirekten) »Aufruf [...], Europa auf Dauer eine neue Form übernationaler Staatlichkeit zu geben«. Man dürfe »nicht zulassen, dass mit diesem Urteil eine Renationalisierung der deutschen Politik eingeleitet und legitimiert wird«. Die Grünen, soweit sie von Daniel Cohn-Bendit und Joschka Fischer geprägt sind, zählen ohnedies zur überparteilichen Europa-Fraktion – zumal Dany le Rouge bei der Europawahl für die französischen Grünen einen brillanten Sieg erkämpfte, der sie bis auf einen Prozentpunkt zu den Sozialisten aufschließen ließ. Die Freien Demokraten entziehen sich Europa nicht. Selbst Edmund Stoiber, eher ein gelernter als ein geborener Europäer, fand

den Karlsruher Vorwurf des Mangels an demokratischer Legitimität für wirklichkeitsfremd, denn auch der Bundestag werde dem Ideal »Eine Stimme für jeden Bürger« nicht völlig gerecht, vom Bundesrat nicht zu reden, der – nicht anders als das Europa-Parlament – den kleinen Ländern aus gutem Grund mehr Gewicht gibt, als es ihnen nach der Bevölkerungszahl zukäme. Und Amerika? Jeder Mitgliedsstaat ist in Washington mit zwei Senatoren vertreten – gleichviel wie viele Seelen er beherbergt.

Das Urteil schreckte unsere Partner in der Union böse auf. Arnaud LeParmentier von *Le Monde* rief seinen Landsleuten warnend zu, das Verfassungsgericht habe dem Streben nach »einer europäischen Föderation ein Ende gemacht«; der deutsche Staat könne »keine Souveränitäten mehr aufgeben«, ohne das Grundgesetz zu ändern, und die Deutschen würden dies keineswegs bedauern, denn sie seien (Krise hin oder her) von »ihrer Überlegenheit überzeugt und mit der Vergangenheit im Reinen«. Ist es so?

Das Lissabon-Urteil, vor allem die Begründung, wurde ohne Zweifel von dem Berichterstatter Udo di Fabio geprägt. Seine Argumente leitet er von einem Begriff des »souveränen Nationalstaates« ab, den das Grundgesetz nicht kennt. Auch mit der Vereinigung der beiden Staaten wurde ihm keine Renaissance beschert. Die größere Bundesrepublik ist keine Auferstehung des kleindeutsch-großpreußischen Bismarck-Reiches.

Udo di Fabio aber stützt die Forderung, weitere Fortschritte des europäischen Integrationsprozesses den Voten des Bundestages und des Bundesrates zu unterwerfen, auf die fragwürdige These, dass die Republik von Berlin – trotz der föderativen Elemente in der Europäischen Union – ihren nationalstaatlichen Charakter behauptet habe. Was über Lissabon hinausgehe, verlange eine Änderung des Grundgesetzes. Sein Nationalstaat aber ist an die Idee der Souveränität gebunden.

### **Souveränität – Fassadenformel ohne Substanz**

War die Bundesrepublik jemals souverän? Als sie ins Leben trat, blieb sie der Kontrolle durch die drei westlichen Besatzungsmächte unterworfen. Am 5. Mai 1955, dem »Tag der Souveränität«, wurde der Bonner Staat zwar aus der Besatzungs-Hoheit entlassen, doch zugleich stimmte der Bundeskanzler durch ein von ihm unterzeichnetes Dokument (wie seine Nachfolger auch) dem »Vorbehalt« der drei Siegermächte zu, dass im Fall des äußeren und inneren Notstandes die Regierungsgewalt auf sie zurückfalle. Erst durch die Notstandsgesetze des Bundes entfiel jene Klausel; jedoch bewahrten die drei Mächte (wie übrigens auch die Sowjetunion) nach wie vor die Verantwortung »für Deutschland als Ganzes« (im Hinblick auf die Wiedervereinigung oder auf einen Friedensvertrag). Mit dem Beitritt zur Atlantischen Allianz trat überdies die (angeblich) »souveräne« Republik kraft der »völligen Integration« seiner künftigen Armee in die NATO die Verfügung über seine Sicherheit realiter an das Oberkommando des Bündnisses ab. Durch die »Montan-Union«, das erste Element der künftigen Europäischen Gemeinschaft, wurde die Kontrolle der sogenannten Grundindustrien einer supranationalen Behörde übertragen.

Die Dichte der übernationalen Bindungen legt die Grundfrage nahe, die das Verfassungsgericht nicht zur Kenntnis nahm: ob der herkömmliche Begriff der »Souveränität« nicht längst zu einem Abstraktum verdorrt ist, eine Fassadenformel ohne Substanz und eine Generalausrede für die Weigerung, im Beziehungsgeflecht der Staaten und Völker – zumal in der Europäischen Union – einen fundamentalen Wandel der Realitäten zu erkennen. Genauer: Das Karlsruher Urteil zeugt von dem (vergeblichen) Bemühen, den Nationalstaat des 19. Jahrhunderts in unsere postnationale Epoche herüber zu retten.

### **Auf den nationalen Nenner gebracht**

Der Schlüssel für diese Glaubenssätze findet sich in Udo di Fabio's Essay *Die Kultur der Freiheit*. Der Richter demonstrierte in dem kleinen Buch recht unbefangen, ja naiv den Geist, aus dem sich seine Urteilsbegründung nährt. »Jede politische Ordnung seit der Neuzeit«, schrieb er dort, brauche »Nationen, auch und gerade als emotionale Grundlage ihrer Herrschaft«. Seit der »Neuzeit«? Seit Renaissance und Reformation? Das ist eine historisch waghalsige Behauptung, aber dem Autor geht es um die »Schicksalsgemeinschaft«, die er in der Nation erkennt. Offensichtlich war ihm nicht bewusst, dass jenes fatale Wort aus der nachnazistischen Sprache der Deutschen verbannt sein sollte – verdorben durch den Missbrauch, für den Europa mit dem Tod von Abermillionen Menschen büßte: wer nicht zur »Schicksalsgemeinschaft« zählte, war der Feind und fiel der Vernichtung anheim.

Der Autor indes kann vom »Schicksalhaften« nicht lassen. Der Rhein ist für ihn der »Schicksalsstrom mitsamt dem verborgenen Schatz der Nibelungen«. Solch mythisches Geschwafel gehörte einst nach Bayreuth. Aber di Fabio fuhr in seinem kruden Pathos fort, es habe sich »nicht zuletzt unter preußischer Kuratel etwas entfaltet, was mit der deutschen Romantik, mit Goethe und Schiller in die Welt gekommen, von Beethoven intoniert worden war, mit Kant, Fichte und Hegel klassische Züge des philosophischen Denkens, was mit den Reformern Humboldt und vom Stein praktische Gestalt der Universitäts- und Staatsorganisation gewonnen hatte und was mit Alfred Krupp, August Thyssen und Werner Siemens ein die Landschaft wie die Nation prägendes industrielles Gesicht erhielt«.

Uff. So lassen sich Goethe und Krupp samt »germanisch-christlichen Traditionen« – schwupp dich – auf den nationalen

Nenner bringen. Und 1933? Damals sei Deutschland »als Kulturnation zusammengebrochen«, räumt er ein, doch zum andern meint er, die »Geschichtsschreibung« werde womöglich »zu dem Ergebnis gelangen, dass die Deutschen durch die schwere Entgleisung, das zwölfjährige Abgleiten vom Kurs zivilisierter Nationen, nicht ihre Identität verloren« hätten.

So rasch hüpfet der Verfassungsrichter über die Verbrechen des Regimes und der »nationalen Schicksalsgemeinschaft« hinweg? Das Dritte Reich eine »Entgleisung«? – Europa hingegen ist für di Fabio kein »belastbares Fundament einer politischen Schicksalsgemeinschaft«, die an die Stelle der nationalstaatlichen Kulturräume [...] treten« könne. Voilà: das ist die eigentliche Begründung des Karlsruher Urteils, das der Bundesregierung jede Stärkung des supranationalen, föderativen Charakters der Union untersagen will, weil sie durch die »Europafreundlichkeit« des Grundgesetzes nicht mehr gedeckt sei.

Aber ist das Grundgesetz nur »freundlich« zu Europa? Unterwirft es die Bundesrepublik nicht einer europäischen Pflicht (wie auch die Aufgabe der Wiederingung eine Verpflichtung war)? Wie verträgt es sich mit dieser Pflicht, dass Urteile des Europäischen Gerichtshofes nicht länger der nationalen Rechtsprechung übergeordnet sein sollen, dass vielmehr »der Fortbestand souveräner Staatsgewalt [...] durch das dem Bundesverfassungsgericht zustehende Letztentscheidungsrecht geschützt« wird? Liegt hier der Hase im Pfeffer?

Experten des Völkerrechtes sprechen längst vom Phänomen der »gebündelten Souveränitäten«. Dem Verfassungsgericht ist das entgangen. Wenn sich das Urteil als ein Mühlstein erweist, unter dessen Gewicht jede Vorwärtsbewegung in der Europäischen Union zu erstarren droht, sollte die nächste Bundesregierung nicht zögern, den Europäischen Gerichtshof anzurufen – gegen Karlsruhe.